

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.12.2014.

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 32 und 33 Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufwandsentschädigungssätze des § 2 werden wie folgt neu gefasst:

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1. Gemeindebrandmeister/in	400,-- €
2. stellv. Gemeindebrandmeister /in	200,-- €
3. Ortsbrandmeister/in	
3.1. Ortswehr (Grundausrüstung)	100,-- €
3.2. Stützpunktwehr	150,-- €
4. stellv. Ortsbrandmeister/in	
4.1. Ortswehr (Grundausrüstung)	60,-- €
4.2. Stützpunktwehr	100,-- €
5. Mitglieder des Gemeindekommandos	
5.1. Sicherheitsbeauftragte/r	50,-- €
5.2. Jugendwart/in	60,-- €
5.3. Ausbildungsleiter/in	50,-- €
5.4. Schriftführer/in	50,-- €
5.5. Pressewart/in	50,-- €
5.6. Funkwart/in	50,-- €
5.7. Atemschutzgerätewart/in	50,-- €
5.8. Kinderfeuerwehrwart/in	50,-- €
6. Gerätewart/in	
6.1. Ortswehr (Grundausrüstung)	40,-- €
für jedes weitere Fahrzeug	10,-- €
6.2. Stützpunktwehr	50,-- €
für jedes weitere Fahrzeug	10,-- €

7. Zeugwart/in der Kleiderkammer	50,-- €
8. Jugendwart/in in den Ortswehren	50,-- €
9. Kinderfeuerwehrwart/in in den Ortswehren	50,-- €

(2) Weitere Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gezahlt:

1. Einweisungsberechtigte für Feuerwehrführerschein pro abgeschlossene Einweisung	20,-- €
2. Brandschutzerzieher/in in Schulen und Kindergärten pro abgeschlossene Ausbildungseinheit/Einweisung	25,-- €

§ 2

- In § 3 Abs. 1 wird „16,00 EUR“ durch „25,00 EUR“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 4 wird „27,50 EUR“ durch „30,00 EUR“ ersetzt.
- Der § 3 Abs. 5 wird gestrichen und ersetzt durch:
Bei selbständig Tätigen wird der Einnahmeausfall (Verdienstaufschlag) bis zu einem Betrag von 30,00 EUR/Std. ohne Nachweis auf Antrag erstattet. Bei Nachweis eines höheren Einnahmeausfalls gilt ein schriftlicher Beleg für erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit als Nachweis. Es wird in diesem Fall ein Betrag bis zu 50,00 EUR/Std. berücksichtigt. In den beiden vorgenannten Fällen werden höchstens 8 Std./Tag berücksichtigt.
- In § 3 Abs. 6 wird „8,00 EUR“ durch „10,00 EUR“ und „64,00 EUR“ durch „80,00 EUR“ ersetzt.

§3

- Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die am 15.12.2014 beschlossene Satzung außer Kraft.

Salzhausen, den 12. Dezember 2019



(Krause)

Samtgemeindebürgermeister

